



Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

QSI GmbH
Steffen Reckeweg
Flughafendamm 9a
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Nadine Schröder

Zimmer 5014

Tel. +49 421 361 34036

Fax +49 421 496 34036

E-Mail

verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

11.06.2021

Mein Zeichen

21TNPAU14

500-429-102-1/2018-15-2

(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 22.06.2021

Genehmigungspflichtige Einfuhr von Proben ehemaliger Lebensmittel aus Drittländern im Sinne von Art. 27 Abs. 1 VO (EU) 142/2011 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2019/2122

Sehr geehrter Herr Reckeweg,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 11. Juni 2021 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Einfuhr

von Maximal 5 kg je Sendung Bienenprodukten und Honig als Proben ehemaliger Lebensmittel

aus Drittländern laut Anhang

nach 28199 Bremen

Empfänger: QSI GmbH, Flughafendamm 9a, 28199 Bremen

Registriernummer DE 04 011 0015 21

als Laborproben zu Analysezwecken wird für den Zeitraum **vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021** oder bis zum Erreichen einer maximalen Probenzahl von 14.000 Stück genehmigt.

Dies gilt nur für Handelsmuster von Produkten zur ursprünglichen Verwendung in der Lebensmittelindustrie.

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Postanschrift
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Haltestelle BSAG
Herdentor
28195 Bremen

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de



2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort ist der zuständigen Veterinärbehörde, dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) unverzüglich auf elektronischem Weg (office1@lmtvet.bremen.de) anzuzeigen.
- 2.2 Bei der Einfuhr und dem anschließenden Transport ist diese Genehmigung, mit dem Zeichen 21TNPAU14, in Kopie mitzuführen.
- 2.3 Die eingeführte Ware darf ausschließlich zu dem angegebenen Laborzweck im Empfängerbetrieb bzw. in den Laboren des Empfängerbetriebs verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung, sowie die Abgabe an Dritte, sind nicht erlaubt.
- 2.4 Die Einfuhr der Ware darf nur in fest verpackten Transportbehältnissen erfolgen, die einen versehentlichen Verlust des Inhaltes verhindern.
- 2.5 Nach Beendigung der durchgeführten Untersuchungen sind Reste der Ware einschließlich des Verpackungsmaterials unschädlich durch Verbrennung zu beseitigen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Beseitigung sind der zuständigen Veterinärbehörde, hier dem LMTVet, nach deren Vorgaben zuzusenden. Da es sich bei den Resten um Honigmuster handelt, sind diese bis zur Abholung bienensicher zu lagern.
- 2.6 Diese Genehmigung ist für den Zeitraum **vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021 oder bis zum Erreichen einer maximalen Probenzahl von 14.000 Stück gültig.**
- 2.7 Die Genehmigung kann jederzeit aus tierseuchen- bzw. einfuhrrechtlichen Gründen entschädigungslos widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Kostenentscheidung

Sie haben als Antragsteller die Kosten für diese Genehmigung zu tragen. Die Gebühr wird auf 90,25 Euro festgesetzt und ist nach Erhalt einer Ihnen gesondert zugehenden Rechnung zu zahlen.

4. Gründe

Genehmigung

- zu 1. Mit Schreiben vom 11.06.2021 wurde ein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für oben genannte Probensendungen gestellt.

Mit dem Entwurf SANTE/7250/2020 zur Änderung der Delegierten VO (EU) 2019/2122 hat die Europäische Kommission die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Lebensmittelhandelsproben von der Gestellungspflicht an einer Grenzkontrollstelle auszunehmen.

Da es unverhältnismäßig wäre, bis zum Inkrafttreten der Verordnung an einer Gestellungspflicht festzuhalten, wird die Einfuhr bestimmter Proben ehemaliger Lebensmittel in Anlehnung an die neue Regelung des o.g. Entwurfs nach Art. 27 Abs. 1 der VO (EU) 142/2011ⁱ in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der VO (EU) 2019/2122 genehmigt, unter Berücksichtigung der auch in Zukunft geltenden Bedingungen des neu gefassten Art. 4 Abs. 3 und 4.

Nebenbestimmungen

- zu 2.1 Diese Auflagen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Art. 4 der VO bis (EU) 2019/2122ⁱⁱ vollständig eingehalten werden.
- 2.5

Die zuständige Behörde muss rechtzeitig Kenntnis über die Ankunft der Warensendung erhalten, um eine Überprüfung durchführen zu können.

Diese Genehmigung ist bei der Einfuhr und dem Transport stets in Kopie mitzuführen, um den zuständigen Kontrollbehörden Nachweis über Inhalt, Verwendungszweck, Herkunft und Bestimmungsort zu erbringen.

Zudem soll sichergestellt werden, dass die eingeführte Probensendung ausschließlich ihrem tatsächlichen Zweck entsprechend verwendet und nicht anderweitig in den Verkehr gebracht werden und einem versehentlichen Verlust vorgebeugt wird.

Auch nach Beendigung der vorgenommenen Laboruntersuchungen soll sichergestellt werden, dass die Warensendung nicht anderweitig in den Verkehr gebracht wird. Die bienensichere Lagerung und unschädliche Beseitigung durch Verbrennung soll der Gefahr einer Verbreitung von Tierseuchen entgegenwirken.

- zu 2.6 Üblicherweise wird für jede Warensendung eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Zur Vermeidung unbilliger Härte wird die Befristung der Genehmigung auf ein halbes Jahr für verhältnismäßig erachtet.

Die Befristung ergeht auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfGⁱⁱⁱ).

Die Begrenzung der Probenzahl dient der Umsetzung der Anforderungen aus Art. 4 der VO (EU) 2019/2122.

- zu 2.7 Diese Genehmigung wird gem. §49 Abs. 2 Nr. 1 BremVwVfG widerrufen, wenn nachträglich eingetretene Tatsachen eine Aufrechterhaltung dieser Genehmigung nicht mehr zulassen. Um tierseuchenrechtliche Ereignisse und/oder Änderungen von tierseuchenrechtlichen oder lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen zu können, wird die Möglichkeit eines Widerrufs zu jeder Zeit für erforderlich erachtet. Weiterhin könnte aus den angeführten Gründen heraus auch die Notwendigkeit entstehen, diese Genehmigung nachträglich mit Auflagen zu versehen.

Kostenentscheidung

- zu 3. Die Gebühr wird gemäß § 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz^{iv} in Verbindung mit Ziffer 567.05 der Gesundheits-Kostenverordnung^v festgesetzt. Danach beträgt die Gebühr für eine Genehmigung für die Einfuhr und das Verbringen von Handelsmustern und Ausstellungsstücken zwischen 74,50 Euro und 1400,00 Euro. Im vorliegenden Fall ist ein eher geringer Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sowie für die Ausstellung des Bescheids und der Anfertigung von 6 Mehrfachausfertigungen entstanden. Daher ist die Gebühr im unteren Bereich des Rahmens festgesetzt worden. Die Verwaltungsgebühr ist mit der Erteilung der Genehmigung fällig, auch wenn von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Hinweise:

Es besteht jedoch die Möglichkeit, geänderte Sachverhalte mitzuteilen oder auf etwaige offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Zahlendreher) hinzuweisen. Wir werden in diesen Fällen versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen. Die Klagefrist bleibt hiervon jedoch unberührt.

Alle mit der Einfuhr entstehenden Kosten (z. B. vorgeschriebene Benachrichtigungen und die Durchführung der Nebenbestimmungen) entstehenden Kosten hat der Einführende zutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lena Engeländer

Veterinärärztin



Anhang:

Liste Herkunft aus Drittländern

ⁱ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren Text von Bedeutung für den EWR, in der derzeit geltenden Fassung.

ⁱⁱ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR), in der zurzeit geltenden Fassung.

ⁱⁱⁱ Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

^{iv} Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, 279), zuletzt § 7 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394).

^v Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 337), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172).

AR- Argentinien
AU- Australien
ET- Äthiopien
BR- Brasilien
CL- Chile
EC- Ecuador
SV- El Salvador
GT- Guatemala
IN- Indien
JP- Japan
YE- Jemen
CA- Kanada
CU- Kuba
MG- Madagaskar
MU- Mauritius
MX- Mexiko
MD- Moldawien
MM- Myanmar
NZ- Neuseeland
PK- Pakistan
RU- Russland
ZM- Sambia
SA- Saudi Arabien
CH- Schweiz
RS- Serbien
TW- Taiwan
TZ- Tansania
TH- Thailand
TG- Togo
TR- Türkei
UA- Ukraine
UY- Uruguay
US- USA
UK- Vereinigtes Königreich
AE- Vereinigte Arabische Emirate
VN- Vietnam
CN- Volksrepublik China